

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie

Punkt 62 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Absatz 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Wohnsitzvoraussetzungen sind bei Beamten, Richtern und Soldaten erfüllt, die nach dem 31. Dezember 1989

1. den dienstlichen Wohnsitz in

- a) einer Gemeinde mit 500.000 oder mehr Einwohnern, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1522), in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777), in den jeweiligen Fassungen die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist, oder

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990

- 2 -

- b) einer angrenzenden Gemeinde geringerer Einwohnerzahl, für die die Mietenstufe 6 festgelegt ist.

begründen und

2. den Hauptwohnsitz von außerhalb des Einzugsgebiets einer Gemeinde (§ 2 Abs. 6 Bundesumzugskostengesetz) nach Nummer 1 in eine dieser Gemeinden verlegen.

Die Wohnsitzvoraussetzungen gelten als erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben, wenn ihnen diese Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1989 übertragen wird und sie nach diesem Zeitpunkt ihren Hauptwohnsitz in diese Gemeinde oder deren Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 Bundesumzugskostengesetz) verlegen."

Begründung:

Die örtliche Prämie sollen nur diejenigen Beamten, Richter und Soldaten erhalten, die nach dem 31. Dezember 1989 sowohl ihren Hauptwohnsitz als auch ihren dienstlichen Wohnsitz in eine prämienberechtigende Gemeinde verlegen. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, daß sich Besoldungsempfänger bereit finden, in Gemeinden mit weit überdurchschnittlich hohen Mietpreisbelastungen versetzen zu lassen, um der dort häufig anzutreffenden schwierigen Nachwuchssituation zu begegnen. Es ist nicht gerechtfertigt, auch solchen Besoldungsempfängern die örtliche Prämie zu gewähren, die einen dienstlichen Wohnsitz in einer prämienberechtigenden Gemeinde begründen, ohne daß damit eine Verlegung des Hauptwohnsitzes verbunden ist.

Sogenannte Nahumzüge (§ 2 Abs. 6 Bundesumzugskostengesetz) in prämienberechtigende Gemeinden sollen nicht zu einem Anspruch auf die Prämie führen.